



Wirtschaft & Steuern	
RED- Einkommensmeldung.....	1
Rentenbeiträge für Freiberufler ohne eigenes Berufsverzeichnis.....	2
Elektro- und Elektronikaltgeräte (RAEE) - Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe.....	3
Transport eigener Abfälle – Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe.....	4
Arbeit und Soziales	
Geringfügige Mitarbeit nach den Neuerungen des Finanzgesetzes 2010 3. Teil.....	4
Pflichtkurse für das „Personal“.....	6

Wirtschaft & Steuern

RED-Einkommensmeldung

Das Formblatt RED erhalten alle Rentner, denen einkommensgebundene Sozialleistungen zur Rente ausbezahlt werden, wie z.B. Mindest- und Hinterbliebenenrente, Invalidenrente usw. Aufgrund des erklärten Einkommens errechnet sich die Leistungshöhe, welche vom INPS ausbezahlt wird. Auch Rentner, die keine weiteren Einkünfte außer der Rente erzielen, müssen das Formblatt RED ausfüllen.

Für die Abfassung werden folgende Unterlagen benötigt:

- a) Schreiben vom INPS mit den Übersichten O bis M, RED und DETR2010¹⁾;
- b) Kopie Identitätskarte;
- c) Steuererklärung des Rentners und dessen Ehepartner (sofern verlangt);
- d) falls die Rentner am Bauernhof mitversichert sind: Steuererklärung des Hofbesitzers;
- e) falls über die Rente Familienzulagen für Kinder ausbezahlt werden: Einkommensnachweis der Kinder;
- f) falls der Rentner oder der Ehepartner Inhaber eines Gebäudes oder einer Liegenschaft ist und keine Steuererklärung macht: Auszug aus Gebäudekataster und Grundbuch;
- g) sämtliche anderweitigen Unterlagen über nicht steuererklärungsspflichtige Einkommen, wie z.B. Zinsbestätigungen.

¹⁾ Mit dem Formblatt DETR müssen dem Renteninstitut die Steuerfreibeträge entsprechend der aktuellen Situation gemeldet werden.

Dr. Egon Mutschlechner

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.

Rentenbeiträge für Freiberufler ohne eigenes Berufsverzeichnis

Während Handwerker, Kaufleute und Gastwirte die erste Rate der Beiträge zur Rentenversicherung bereits innerhalb 17. Mai einbezahlt haben, müssen Freiberufler, die kein eigenes Berufsalbum haben und in die Sonderverwaltung des INPS eingeschrieben sind, ihre Beiträge zur Altersvorsorge innerhalb 16. Juni einbezahlen.

Ein Vergleich zwischen den beiden Systemen:

Das Beitragssystem für
Handwerker, Kaufleute und Gastwirte

Das Beitragssystem für
**Freiberufler ohne eigenes
Berufsverzeichnis**, eingeschrieben in die
Sonderverwaltung

Die Beiträge

Auf das vom INPS vorgeschriebene Mindesteinkommen müssen die prozentuell vorgeschriebenen **Fixbeiträge** einbezahlt werden. Die Einzahlung erfolgt in vier gleich bleibenden Raten, jeweils am 16. Mai, 16. August, 16. November und 16. Februar.

Wer das vorgeschriebene Mindesteinkommen übersteigt, muss zusätzlich einen **variablen Betrag** in zwei gleich bleibenden Raten zu je 50 % einzahlen und zwar am 16. Juni und 30. November. Die beiden Raten sind als Akontozahlungen zu sehen, da sie auf der Basis der Vorjahressteuererklärung berechnet werden. Im Zuge der Ermittlung des definitiven Einkommens ergibt sich daher im Juni eine zu leistende Saldozahlung oder es entsteht, falls das Einkommen zurückgegangen ist, ein Guthaben.

Minimum und Maximum

Das Mindesteinkommen für das Jahr 2010 ist mit 14.334 Euro festgelegt worden.

Die Beiträge

Da es kein vorgeschriebenes Mindesteinkommen gibt, und die Beiträge auf das definitive Einkommen lt. Steuererklärung berechnet werden, ist eine Akontozahlung im Ausmaß von 80 % zu entrichten, berechnet auf das Einkommen der Steuererklärung des Vorjahres. Die Akontozahlungen in gleich bleibenden Raten zu je 40 % sind jeweils am 16. Juni bzw. 30. November eines jeden Jahres geschuldet. Die Ausgleichszahlung erfolgt mit der Saldozahlung der Einkommenssteuern am 16. Juni.

Minimum und Maximum

Bei diesem Beitragssystem gibt es nicht eine Mindestgrenze wie für die Handwerker, Kaufleute und Gastwirte. Die Mindestgrenze hat hier eine andere Bedeutung: Nur wenn die Beiträge auf das festgelegte Minimum eingezahlt werden, erfolgt eine zeitliche Deckung für ein volles Jahr. Wird auf einen geringeren Betrag eingezahlt, erfolgt die Beitragsberechnung in Proportion. Das Mindesteinkommen für das Jahr 2010 ist mit 14.334 Euro festgelegt worden.

Das Maximum, also jene Einkommensgrenze, ab welcher nichts mehr zu bezahlen ist, wurde mit 70.607 Euro festgelegt. Für Versicherte, welche erst nach dem 31. Dezember 1995 eingetragen wurden, beträgt die Höchstgrenze 92.147 Euro.

Wird das Einkommen von 42.364 Euro überschritten, so werden die vom INPS festgelegten Prozentsätze um je einen Prozentpunkt erhöht.

Die Prozentsätze

Handwerker bezahlen 20 bzw. 21 %
Kaufleute und Gastwirte bezahlen 20,09 bzw. 21,09 %

Das Maximum, ab welchen keine Beiträge mehr zu entrichten sind, wurde mit 92.147 Euro festgelegt.

Die Prozentsätze

Der Normalsatz beträgt 26,72 %; für Freiberufler, welche gleichzeitig Pensionisten sind, kommt der verringerte Satz von 17 % zur Anwendung.

In Bezug auf den angeführten Prozentsatz muss angemerkt werden, dass die effektive Belastung um 4 Prozent geringer ist, da die Möglichkeit besteht, 4 Prozent dem Kunden anzulasten.

Dr. Egon Mutschlechner

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.

Elektro- und Elektronikaltgeräte (RAEE) - Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

Mit dem Ministerialdekret Nr. 65 vom 8. März 2010 wurden neue Bestimmungen bezüglich der Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten eingeführt.

Ab dem 18. Juni 2010 müssen Händler die Altgeräte von Privatkunden zurücknehmen, falls diese ein gleichwertiges Neugerät erwerben. Weiters müssen sich die Vertreter, Installateure, Betreiber von Servicestellen für die Sammlung und den Transport der Elektro- und Elektronikaltgeräte, innerhalb 18. Juni in ein spezielles Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen. Der Konsument muss über die Möglichkeit der kostenlosen Rücknahme, auch durch sichtbare Hinweise in den Geschäften, informiert werden.

Die Eintragung erfolgt bei der Handelskammer Bozen.

Falls wir die Eintragung vornehmen sollen, bitten wir Sie sich mit uns innerhalb 15. Juni in Verbindung zu setzen.

Dr. Viktor Falkensteiner

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.

Transport eigener Abfälle – Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

Durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 14. März 2008 wurde die in Südtirol geltende Regelung, die für bestimmte Unternehmen eine Befreiung von der Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vorsah, als verfassungswidrig erklärt.

Folgende Unternehmen sind deshalb auch zur Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verpflichtet:

- Unternehmen, welche als Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen die Tätigkeit der Sammlung und Beförderung der eigenen Abfälle ausüben;
- Unternehmen, welche als Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen die Tätigkeit der Sammlung und Beförderung der eigenen Abfälle bis zu einer Höchstmenge von 30 Kilogramm oder Litern pro Tag ausüben.

Die Eintragung erfolgt bei der Handelskammer Bozen. Falls wir die Eintragung vornehmen sollen, bitten wir Sie sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Dr. Viktor Falkensteiner

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.

Arbeit & Soziales

Geringfügige Mitarbeit nach den Neuerungen des Finanzgesetzes 2010 3. Teil

Das Rundschreiben „geringfügigen Mitarbeit“ besteht aus 3 Teilen:

Teil: Neuerungen 2010 - Anwendbarkeit

Teil: praktische Abwicklung

Teil: Strafen und Folgen bei irregulärer Anwendung

In diesem letzten Abschnitt werden potentielle Kontrollen und mögliche Konsequenzen bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften kurz analysiert und exemplarisch aufgezeigt. Weiters werden Maßnahmen und rechtliche Schritte bei Verlust oder Diebstahl der Wertgutscheine erläutert.

Kontrollen und angewandte Strafen

Durch die Erweiterung der zulässigen Tätigkeiten durch das Finanzgesetz 2010 wurden neue Möglichkeiten zur Flexibilisierung des Arbeitsmarktes geschaffen, gleichzeitig wurden auch eine Reihe von Ausnahmen und neuen Regelungen eingeführt, die unbedingt eingehalten werden müssen, da es bei Nichteinhaltung zu einer Situation

kommen kann, die einer Anstellung als „Schwarzarbeiter“ gleichgestellt wird und somit auch die Höchststrafen zur Anwendung gelangen (sog. „Maxisanzione“, beginnend bei 3.150 Euro).

Um dies zu vermeiden, sollte bei jeder Einstellung der Arbeitsrechtsberater konsultiert werden, um die genaue Einstufung der anzustellenden Person festzustellen, und um die korrekte Einstellung zu überprüfen. Grundsätzlich können, wie bereits in den vorigen Rundschreiben (Teil 1 und Teil 2) genauer erklärt, folgende Kategorien eingestellt werden:

- Studenten unter 25 Jahren (dabei gilt genau zu beachten ob dies Universitätsstudenten oder andere Studenten sind)
- Pensionisten
- Teilzeitkräfte (beschränkt für 2010)
- Arbeitslose (alle Arten von Arbeitslosigkeit, beschränkt für 2010)
- Landwirtschaftliche Betriebe für Saisonarbeiten (Erntehelfer oder mit minimalem Umsatz von bis zu 7.000 Euro)

Für alle Tätigkeiten und Betriebe gilt, der Mitarbeiter muss einen Tag vor Beginn der Tätigkeit beim INAIL gemeldet werden. Bei Kontrollen muss diese Meldung vorhanden sein, ansonsten kommt die Höchststrafe für „Schwarzarbeit“ zur Anwendung.

Sollte es zu einer falschen Einstufung kommen, z.B., ein Universitätsstudent, der nicht regulär an der Universität inskribiert ist (hier am Besten Inskriptionsbestätigung anfordern), so wird dieses Arbeitsverhältnis als abhängig befunden und als Konsequenz müssen kollektivvertragliche Entlohnung, Beitrags -und Steuerpflicht wie bei einem normalen Arbeitsverhältnis rückwirkend eingehalten werden mit den vorgesehenen Strafen für verspätete Zahlungen, bzw. Meldungen. In diesem Fall kommt die Höchststrafe nicht zur Anwendung. Genauso verhält es sich für Arbeitslose, die de facto nicht in den Arbeitslosenlisten aufscheinen oder Teilzeitkräfte, die ein Vollzeitverhältnis unterhalten.

Verlust oder Diebstahl der Wertgutscheine

Bei Verlust oder Diebstahl muss dies unverzüglich nach in Kenntnisnahmen den Ordnungshütern mitgeteilt und Verlustanzeige erstattet werden (Staatsanwaltschaft, Carabinieri oder Polizei). Eine Kopie dieser Meldung muss zusätzlich der verpflichtenden Verlustmeldung bei der INPS beigelegt werden.

Dr. Gudrun Mairl
Lohnstudio GmbH

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.

Mitteilung

Pflichtkurse für das „Personal, das für Kontrolldienste bei Unterhaltungen und Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Orten oder in öffentlichen Betrieben zuständig ist“

Die Landesabteilungen für Berufsbildung organisieren in Zusammenarbeit mit der Bozner Quästur den Pflichtkurs in deutscher und italienischer Sprache für das „Personal, das für Kontrolldienste bei Unterhaltungen und Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Orten oder in öffentlichen Betrieben zuständig ist“ (Ministerialdekret vom 6. Oktober 2009).

Der Kurs stellt eine unerlässliche Voraussetzung für die Eintragung in das Verzeichnis des mit dem Aufsichtsdienst beauftragten Personals bei der Präfektur und hiermit für die Erlaubnis zur Ausübung dieser Tätigkeit dar.

Das obgenannte Verzeichnis wird in der Quästur Bozen (Abteilung für Verwaltungspolizei, soziale Angelegenheiten und Einwanderung - Amt für polizeiliche Ermächtigungen, 1. Stock/Zimmer 102) geführt.

Informationen für die Eintragung in das Verzeichnis erteilt die Quästur von Montag bis Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr und am Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr. Tel: 0471 947 741 polamm.bz@poliziadistato.it

Beschreibung des Kurses

Der Kurs hat eine Dauer von insgesamt 90 Stunden und wird im Monat September 2010 beginnen. Die Unterrichtszeiten für den Kurs in deutscher Sprache werden noch bekannt gegeben.

Der Kurs umfasst folgende Themenbereiche:

Juridischer Bereich (21 Stunden)
Fachlicher Bereich (24 Stunden)
Psychologisch-sozialer Bereich (45 Stunden)

Am Ende des Kurses erhalten jene Teilnehmer/-innen, die mindestens 90% der Kursstunden besucht haben und die Prüfung bestanden haben, eine Teilnahmebestätigung.

Kursort:

Bozen

Teilnahmegebühr:

300,00 Euro

Voraussetzungen für die Zulassung zum Kurs:

Von der Quästur erlassene Bestätigung, dass die vom Art. 1, Komma 4, Buchstabe a) b) c) d) e) f) des M.D. vom 6. Oktober 2009 vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind
Ansässigkeit in der Provinz Bozen

Bei nicht-italienischen Staatsbürger/-innen: gute Kenntnis der italienischen oder der deutschen Sprache, im mündlichen wie auch im schriftlichen Sprachgebrauch. Die Sprachkenntnisse werden mit einem Eingangstest festgestellt.

Informationen und Einschreibungen:

Für den Kurs in deutscher Sprache an der Landesberufsschule für Handwerk und Industrie, Romstrasse 20, 39100 Bozen von Montag bis Freitag von 8.30 bis 17.00 Uhr (Öffnungszeiten durchgehend) Tel: 0471 540 720 – weiterbildung@berufsschule.bz

Für den Kurs in italienischer Sprache an der Dienststelle für berufliche Weiterbildung der italienischen Berufsbildung, III Stock St.-Gertraud-Weg 3, 39100 Bozen, von Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr Tel. 0471 414 438 -62 -33 -34 – sicurezza.fp@provincia.bz.it

Anmeldefrist: Freitag, 30 Juli 2010, 12.00 Uhr.

Mitteilung der Landesabteilung für
Berufsbildung

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Juni 2010



Mittwoch, 16. Juni 2010

Monatliche MwSt.-Abrechnung

MwSt.- Absichtserklärungen

Modell Unico 2010

Kommunale Immobiliensteuer ICI

Handelskammergebühr

Freitag, 25. Juni 2010

INTRASTAT - Monatliche Meldung für April

Mittwoch, 30. Juni 2010

Mud Erklärung 2009